OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351724/3/RW**

Datum: **Linz, 24. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.08.2025, GZ: BHVBSO-2025-225756/17-Tha, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133 Absatz 4 B-VG eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) hat am 28.07.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes gestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.08.2025, GZ: BHVBSO-2025-225756/17-Tha, wurde ausgesprochen, dass der Bf ab dem 01.08.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 31.12.2025 zuerkannt wird.

In der Begründung zum bekämpften Bescheid hält die belangte Behörde fest, dass die Bf trotz Aufforderung im Mitwirkungsauftrag vom 29.07.2025 keine Unterlagen betreffend die Betriebskosten für ihr Haus vorgelegt habe. Deshalb könne der Bf kein Wohnaufwand angerechnet werden.

I.2. Die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde, richtet sich ausschließlich gegen die Nichtanrechnung eines Wohnaufwandes. Die Bf habe bereits bei der Antragstellung der Sachbearbeiterin der belangten Behörde erklärt, dass sie entsprechende Betriebskosten für ihr Haus habe. Mit E-Mail vom 10.09.2025 habe sie der belangten Behörde eine schriftliche Aufstellung über diese Kosten von der GSG nachgereicht.

I.3. Mit Schreiben vom 15.09.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen, sowie ein Telefonat vom 22.09.2025 mit der zuständigen Sachbearbeiterin der belangten Behörde. Daraus lässt sich erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Die belangte Behörde hat ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Die Bf hat auch keine Verhandlung beantragt, obwohl sie in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auf ihr Recht, eine mündliche Verhandlung zu beantragen, hingewiesen wurde. Insgesamt konnte aus diesen Gründen von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die belangte Behörde hat dem Antrag der Bf vom 28.07.2025 auf Zuerkennung der Sozialhilfe mit dem bekämpften Bescheid vom 18.08.2025 stattgegeben. Der Bf wurde – so der Spruchpunkt I des bekämpften Bescheides - ab dem 01.08.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 31.12.2025 zuerkannt. In Spruchpunkt II des bekämpften Bescheides steht noch, dass als eigene Mittel, der Ehegattenunterhalt und jedes anrechenbare Einkommen, so der Lohn aus dem Probetag bei B__ einzusetzen sind. Ansonsten werden keine weiteren Anordnungen im Spruch des bekämpften Bescheides getroffen.

II.2. Dem bekämpften Bescheid wurde ein Berechnungsblatt beigefügt, in dem die der Bf zustehende laufende Geldleistung für den Zeitraum 01.08.2025 bis 31.08.2025 mit 823,28 Euro angegeben ist. Das Berechnungsblatt geht von einem Ausgangswert von 1.209,02 Euro, dem Richtsatz für alleinstehende Personen aus, zieht davon, weil kein Wohnaufwand angenommen wurde, 302,26 Euro, sowie 50 Euro wegen des Ehegattenunterhaltes und für Lohn 33,48 Euro ab, sodass der Geldleistungsanspruch mit 823,28 Euro errechnet wurde.

II.3. Als Hinweis ist im Bescheid formuliert, dass das Berechnungsblatt einen integrierenden Bestandteil der Begründung des Bescheides darstellt.

In der Begründung des Bescheides argumentiert die belangte Behörde damit, dass die Bf trotz Aufforderung im Mitwirkungsauftrag vom 29.07.2025 keine Unterlagen betreffend die Betriebskosten für ihr Haus vorgelegt hat und der Bf deshalb kein Wohnaufwand angerechnet werden konnte.

II.4. Die Bf hat der belangten Behörde auch am 10.09.2025 keine schriftliche Aufstellung über die ihr von der GSG verrechneten Betriebskosten nachgereicht.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt sowie vor allem aus dem bekämpften Bescheid. Da die Bf in der Beschwerde vorbringt, dass sie am 10.09.2025 der belangten Behörde zu den Betriebskosten eine Aufstellung der GSG nachgereicht hat, telefonierte der zuständige Einzelrichter am 22.09.2025 mit C__, der zuständigen

Sachbearbeiterin der belangten Behörde. C__ setzte Mag. Wagner davon in Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin auch am 10.09.2025 keine Aufstellung zu den Betriebskosten an die belangte Behörde geschickt hat. Weitere Ermittlungsmaßnahmen waren in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, weil die Frage, ob die Bf an die belangte Behörde eine Aufstellung der GSG nachgereicht hat, für die rechtlich zu klärende Frage der Beschwerde keine Relevanz hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Mit dem Spruch des bekämpften Bescheides wurde dem Antrag der Bf auf Gewährung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes stattgegeben. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der normative Gehalt eines Bescheids dessen Spruch zu entnehmen (zB VwGH Ra 2020/06/0103 vom 17.05.2022, VwGH Ra 2022/05/0140 vom 16.09.2022, VwGH 2004/07/0151 vom 23.03.2006). So sprach der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VwGH Ra 2021/01/0049 vom 15.03.2021 aus: „Was Gegenstand eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides einer Behörde ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem Inhalt des Spruches des Bescheides. Nur er erlangt rechtliche Geltung (Verbindlichkeit) und legt dadurch die Grenzen der Rechtskraft fest."
Da dem Antrag der Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe im Spruch des bekämpften Bescheides stattgegeben wurde und die Begründung nicht in Rechtskraft erwächst, kann die Bf durch den ihrem Antrag stattgebenden Bescheid, unabhängig davon, wie der Bescheid begründet wurde, nicht beschwert sein.

IV.2. Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 Oö. SOHAG ist, wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. § 27 Abs. 4 letzter Satz Oö. SOHAG normiert, dass die leistungsbeziehende Person das Recht hat binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

Sobald die Bf die Betriebskostenaufstellung der D__ an die belangte Behörde nachreicht, lässt sich feststellen, ob sich im Sinne des § 27 Abs. 4 Satz 1 Oö. SOHAG eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert und ob ein Bescheid über die Neubemessung zu erlassen ist.

Selbst wenn die Bf die Aufstellung der GSG bereits am 10.09.2025 an die belangte Behörde nachgereicht hätte, könnte diese, sofern die belangte Behörde nicht bereits von Amts wegen eine Neubemessung der bereits mit dem bekämpften Bescheid bewilligten Sozialhilfe vornimmt, eine Neubemessung nur über einen Antrag auf Neubemessung (§ 27 Abs. 4 letzter Satz Oö. SOHAG) und nicht mit Beschwerde gegen den die Sozialhilfe bewilligenden Bescheid erreichen.

Insgesamt hat die Bf den falschen Rechtsbehelf gewählt, sodass die Beschwerde mangels Beschwer abzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zur Frage, was Gegenstand eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides einer Behörde ist, ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da § 27 Abs. 4 Satz 1 und letzter Satz Oö. SOHAG insoweit eindeutig formuliert sind, als in diesen unmissverständlich dargelegt ist, unter welchen Voraussetzungen es zu einer Neubemessung der Sozialhilfe kommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner